

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 3/1889 (1891)

Artikel: Verhandlungen der kantonalen Lehrerversammlungen im Jahr 1889
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen der kantonalen Lehrerversammlungen im Jahr 1889.

1. Allgemeine Schulorganisation.

Nach Verwerfung der neuen Verfassung wollte im Kanton Baselland der Versuch gemacht werden, eine Revision des Schulgesetzes einzuleiten. Die im September 1889 in Liestal zusammengetretene Kantonalkonferenz hörte ein Referat von Schulinspektor Zingg an, welches folgende Forderungen aufstellte:

a. Erweiterung der allgemeinen Schulpflicht auf 8 Jahre mit 42 Schulwochen unter Wegfall der Repetirschule.

b. Gesetzliche Normirung eines den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Besoldungsminimums für die Lehrer unter Zusicherung eines Ruhegehalts im Falle der Invalidität.

c. Reduktion des gesetzlichen Maximums der Schülerzahl von 120 auf 70—80 per Lehrstelle.

d. Strenge Massregeln zur Verhütung und Bestrafung von Schulversäumnissen.

e. Hebung des Arbeitsschulwesens.

f. Vermehrung der Sekundarschulen mit staatlicher Unterstützung.

g. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

h. Förderung des gewerblichen Bildungswesens.

i. Erhebung einer staatlichen Schulsteuer.

Die Konferenz beschloss die Dringlichkeit einer Schulgesetzrevision und beschloss:

Es soll in einem an den Regierungsrat zu Händen des Landrates zu richtenden Memorandum die Notwendigkeit der Schulgesetzrevision dargelegt und um endliche Erledigung der gesetzgeberischen Arbeit vom Jahre 1882 ersucht werden.

Der Congrès de la Société des instituteurs de la Suisse romande à Lausanne (14.—16. Juli) behandelte den Anschluss der höheren Schulen.

Der Referent, Mr Roux, Direktor der Industrieschule in Lausanne, trat für den Übertritt aus der Primarschule in die Mittelschule bei 11 Jahren, für die Lateinschule bei 10 Jahren ein.

Prof. Herzen befürwortete eine möglichst weit hinaufgehende gemeinsame Vorbildung (14. Jahr) aller Schüler. Als Übergangsstadium will er jedoch den Anschluss in dem Alter von wenigstens 12 Jahren zulassen.

Die Versammlung entschied sich dafür, dass die Primarschule gemeinsame Vorbildungsanstalt aller Schüler sein solle und hiess den Anschluss im 12. Altersjahr gut.

2. Organisation besonderer Schulabteilungen.

Die Lehrerkonferenz des Kantons Appenzell A.-R.h. hörte ein Referat über: Die appenzellische Übungsschule (Ergänzungsschule), ihre Entstehung, ihr gegenwärtiger Zustand und ihre nutzbringende Umgestaltung. (Referent: Bruderer in Bühler). Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1) Die Kantonalkonferenz ersucht die Landesschulkommission, dafür zu sorgen, dass Art. 8 der Schulordnung, letztes Alinea, folgenden Wortlaut erhalte: Regelmässiger Besuch der Alltagschule während acht vollen Schuljahren entbindet von der Verpflichtung, die Übungsschule zu besuchen.

2) Die Landeskommision ist ferner zu ersuchen, beförderlichst die staatliche Obligatorischerklärung und damit eine einheitliche Organisation der Fortbildungsschule in Beratung zu ziehen.

3. Um den gegenwärtigen Zustand der Übungsschule überhaupt nutzbringend umgestalten zu können, ist deren Zentralisation dringend notwendig.

Die Schulsynode des Kantons Thurgau behandelte das Thema: Über die thurgauische Fortbildungsschule. (Referenten: Lehrer Bommeli in Frauenfeld und Pfarrer Fopp in Schönholzersweilen).

Der Referent fasste seine Arbeit in folgende Sätze zusammen :

1) Der Kernpunkt des Unterrichts in der obligatorischen Fortbildungsschule besteht nicht nur in der Erneuerung, Befestigung und Erweiterung der in der Primarschule gewonnenen Kenntnisse, sondern auch in der Einwirkung auf die Gesinnungstüchtigkeit der Jünglinge. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass er an die in der allgemeinen Volksschule erreichbare Bildungsstufe anknüpft und auf die gereifere Geistesentwicklung der jungen Leute und die Bedürfnisse des praktischen Lebens Rücksicht nimmt.

2) Die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des thurgauischen obligatorischen Fortbildungsschulwesens haben den überzeugenden Beweis von der Existenzberechtigung und dem hohen Werte des Obligatoriums geleistet und zeigen, dass sich das Institut in unserem Volke eingebürgert und nach seiner 14jährigen Entwicklung erfreuliche Erfolge erzielt hat.

3) Da die Organisation unserer obligatorischen Fortbildungsschule auf solider Grundlage ruht und sich im Kampfe mit verschiedenen Hemmnissen vortrefflich bewährt hat, so ist eine Änderung derselben nicht wünschenswert.

4) Bei einer Notwendigkeit der Bildung von Klassen trenne man auf Grund einer bestandenen Prüfung nach Kenntnissen und Fähigkeiten, nicht aber nach Jahrgängen.

Wo die Handhabung der Disziplin besondere Schwierigkeiten bietet, welche nachgewiesenermassen auf eine überfüllte Schule zurückzuführen sind, soll die Errichtung von kleinern, 12—15 Schüler starken Abteilungen gestattet sein.

5) Es fehlen stichhaltige Gründe, welche eine Abweichung von der Organisation unserer obligatorischen Fortbildungsschule in dem Sinne rechtfertigten, dass der Besuch derselben um ein Jahr hinausgeschoben würde und sich also nicht unmittelbar an die beendigte Alltagsschule anschliessen sollte.

6) Die Unterrichtsstunden sind, wenn immer möglich, auf die Tageszeit zu verlegen.

7) Die Leistungen der obligatorischen Fortbildungsschule haben bisher im allgemeinen befriedigt. Eingreifende und allgemeine Mo-

difikationen in Bezug auf die Behandlungsart sind in keinem Fache wünschenswert.

8) Für den Unterricht in Geschichte, Verfassungs- und Naturkunde soll ein Leitfaden geschaffen werden.

Der zweite Referent schloss mit Aufstellung folgender drei Thesen:

1) Der Zustand der einzelnen Fortbildungsschule, ihr Gedeihen, Segen und ihre Leistung, sowie das Gegenteil ist in hohem Masse bedingt durch die Persönlichkeit des Lehrers.

2) Als naturgemässe Kontrolstelle für die Arbeit der Primarschule erteilt die Fortbildungsschule die eindringliche Weisung an erstere zu intensiv gründlicher und methodischer Unterrichtsweise.

3) Der innige, wechselseitig verständnisvolle Kontakt zwischen sämtlichen an der Hebung und Förderung der Schule arbeitenden Faktoren ist nach Möglichkeit zu stärken.

5. Rekrutenprüfungen.

Die Lehrerkonferenz des Kantons Graubünden hörte in Malans (30. November) ein Referat über die Rekrutenprüfungen an. Dasselbe Thema wurde von der Schulsynode des Kantons Zürich und der Lehrerkonferenz des Kantons Aargau behandelt.

Die zürcherische Schulsynode (23. September, Referenten: Sekundarlehrer Heusser in Rüti und Lehrer Hauser in Winterthur) nahm folgende Thesen an:

a) Die Synode anerkennt den pädagogischen Wert der Rekrutenprüfungen.

b) Sie hält dafür, dass dieselben die Notwendigkeit eidgenössischer Vorschriften über das Volksschulwesen, insbesondere über den bürgerlichen Unterricht dargetan haben.

c) Sie beauftragt den Vorstand, mit dem Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins in Verbindung zu treten, um denselben zu veranlassen, die Beratung über die Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung, soweit derselbe das Volksschulwesen betrifft, wieder in Fluss zu bringen.

Die Kantonallehrerkonferenz in Aarau (14. September, Referenten: Hunziker in Aarau und Brändli in Zofingen) nahm folgende Thesen an:

1) Der Einführung der Rekrutenprüfungen lag die Absicht zu Grunde, den Bildungsstand der ins militärdienstspflichtige Alter tretenden Mannschaft zu kontrollieren.

2) Diese Prüfungen sind also als Gradmesser für das Bildungsniveau unserer 19-jährigen Jünglinge wenigstens in den Elementarfächern und in der Vaterlandskunde zu betrachten.

3) An diesem Bildungsstande arbeitet in hervorragender Weise auch die Schule. Sie und andere Mitinteressenten an der Jugendbildung haben denn auch von Anfang an die Ergebnisse dieser Prüfungen gewissermassen als Gradmesser für ihre Leistungen betrachtet.

4) Für den Anteil, den die Schule an der Bildung des heranwachsenden Geschlechtes nimmt, sind sie dies auch, aber nur insoweit, als das Arbeitsprodukt der Schule nicht durch andere, auf den Bildungsstand der jungen Leute günstig oder ungünstig wirkende Einflüsse, die sich zwischen dem schulpflichtigen und dem militärdienstpflichtigen Alter geltend machen, verändert wird.

5) Von der Volksschule kann das Erzielen besserer Resultate nicht verlangt werden, bevor dafür gesorgt wird, dass

- a) das gesetzliche Maximum der Schülerzahl herabgesetzt wird;
- b) das Dasein überfüllter Schulen verkürzt oder durch Einführung des Abteilungsunterrichtes ein intensiveres Lehrverfahren ermöglicht wird;
- c) dem Unterrichte Schwachsinniger grössere Aufmerksamkeit gewidmet werden kann;
- d) ein strengeres Verfahren in der Abwandlung unentschuldigter Absenzen eintritt;
- e) zu Gunsten des Sprachunterrichtes die Realien erst im sechsten Schuljahre als Fächer auftreten dürfen;
- f) die Einführung der bürgerlichen Fortbildungsschule für alle Gemeinden erfolgt;
- g) dieser ein Teil der Anforderungen des Lehrplanes für die Gemeindeschulen überbunden wird;

- h) die längst gewünschte Umarbeitung der Lehrbücher zur Ausführung kommt;
- i) die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an die Schüler und die Anschaffung der nötigen Veranschaulichungsmittel für jede Schule vollzogen wird;
- k) durch Anstellung von Berufsinspektoren die Möglichkeit geboten wird, das jahrelange Walten von pädagogischen und methodischen Missgriffen (Examen und Promotionswesen nicht ausgeschlossen) zu verunmöglichen;
- l) zwischen den Schulbehörden einer- und der Lehrerschaft anderseits ein erfolgreicherer Zusammenwirken ermöglicht wird.

Mit Einstimmigkeit gelangte ein Antrag zur Annahme, den Grossen Rat um die sofortige Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule (16.—19. Jahr) zu ersuchen (Seminardirektor Keller). Die Versammlung gab ihre Zustimmung zu einem von Professor Hunziker begründeten Antrag (Hinweis auf das *certificat d'études* in Frankreich), demzufolge die Erziehungsdirektion die Inspektoren zur individuellen Prüfung der Schüler in den Elementarfächern der Sukzessivschulen anzuhalten hätte.

4. Bürgerlicher Unterricht.

In der allgemeinen Lehrerkonferenz des Kantons Neuenburg (20. und 21. September) bildete der bürgerliche Unterricht den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die gefassten Beschlüsse lauten:

1. L'instruction morale et civique, d'une haute importance dans un pays à institutions démocratiques, doit occuper, dans le programme de l'école primaire, une place plus grande que celle qui lui a été généralement accordée jusqu'à maintenant.

2. Cet enseignement doit commencer dans le degré inférieur de l'école primaire, où il fera l'objet d'entretiens familiers basés exclusivement sur les devoirs de l'enfant dans la famille, dans l'école et dans la société de ses camarades, de manière à cultiver essentiellement en lui le sens moral.

3. Dans le degré moyen, il se continuera de la même manière par des développements sur l'ensemble des devoirs et des droits

du citoyen, et initiera peu à peu l'enfant à la connaissance des principes généraux qui régissent une organisation sociale.

4. Dans le degré supérieur, l'enseignement de cette branche comprendra une révision générale du programme parcouru, et familiarisera l'élève avec le mécanisme de nos diverses institutions politiques.

5. A l'école complémentaire, se comprendrait une répétition générale du cours, répétition appropriée à l'âge et aux aptitudes de l'élève.

6. Le cours d'instruction civique comprendra aussi quelques notions usuelles se rapportant à certains actes très pratiques de la vie civile.

7. Pour faciliter la tâche du corps enseignant, la conférence exprime le vœu qu'il soit publié un résumé succinct de notions élémentaires de droit, comme complément des manuels d'instruction civique actuellement en usage.

En attendant, le cas échéant, la publication de ce manuel, l'instituteur chargé d'enseigner les notions susdites, aura à sa disposition une exemplaire de toutes les lois propres à le mettre en mesure de pourvoir à cet enseignement.

8. L'instruction morale et civique se donnera également aux filles et aux garçons.

9. La meilleure marche à suivre, dans cet enseignement, est de procéder par cercles concentriques, en partant d'un ordre de choses concret et à la portée immédiate de l'enfant, pour le transporter graduellement dans les différents milieux de nos trois groupes politiques: la Commune, le Canton, la Confédération.

10. Des expériences pratiques, telles que discussion de petits règlements intéressant la discipline de l'école ou les jeux de l'enfant; simulacres de bureaux électoraux, de séances de conseils, etc.; les tableaux synoptiques et l'usage de cartes représentant la division du pays en districts, arrondissements, collèges, etc., constituent pour cette branche d'étude des moyens intuitifs dont l'emploi se recommande sérieusement.

5. *Militärischer Vorunterricht.*

Am 29. September fand in Aarau die Jahresversammlung des schweizerischen Turnlehrervereins statt. Das Hauptthema bildete die Bedeutung geeigneter Inspektion für Förderung des militärischen Vorunterrichtes der I.—II. Stufe. (Referent: Merz in Brugg.

Die von der Versammlung angenommenen Thesen lauten:

1. Die Wichtigkeit des Turnunterrichts als Vorbereitung für den militärischen Unterricht unseres Heeres, sowie seine Stellung im Schulorganismus überhaupt, verlangen eine genaue, jährlich wiederkehrende Kontrolle.

2. Diese Kontrolle soll durch ein selbständiges Fachinspektorat ausgeübt werden, wenigstens für so lange, als die regelmässigen Aufsichtsorgane der Schule der Aufgabe eines Turninspektors nicht gewachsen sind.

3. Die Inspektorate dürfen sich nicht mit der Aufnahme des statistischen Materials begnügen, sondern sollen ihre Hauptaufgabe darin erblicken, den Schulbehörden und Lehrern gegenüber in anregender und belehrender Weise aufzutreten.

4. Die fachmännische Expertise kann ihre Aufgabe als Förderungsmittel zur einheitlichen Durchführung des militärischen Vorunterrichts einerseits und zur Hebung desselben anderseits unter folgenden Voraussetzungen voll und ganz erfüllen:

a) Gründliche turnerische Vorbildung der Lehrer, unterstützt durch periodisch wiederkehrende Turnkurse.

b) Gewissenhafte Erfüllung und Befolgung der bundesrätlichen Vorschriften vom September 1883 über Durchführung des Vorunterrichts sowohl durch die kantonalen Behörden, als auch die Lehrerschaft.

c) Herausgabe von Jahresprogrammen in abschliessendem Turnus.

d) Herausgabe von Übungsbeispielen mit genauer Angabe der Kommandos.

e) Erstellung eines methodisch abgefassten Leitfadens für den Turnunterricht (mit Illustrationen versehen und nebst einer Beschreibung der Spiele auch die in der Vorrede zur Turnschule erwähnten Gerätübungen enthaltend), sowie Revision der Turnschule.

f) Anordnung und Organisation der jährlich wiederkehrenden Fachinspektionen vom Bunde aus und Einbeziehung des Turnens als Fach der Rekrutenprüfung; ausgiebigere finanzielle Unterstützung des Turnfaches durch den Bund.

Der glarnerische Kantonallehrerverein hat in seiner Frühlingskonferenz in Linthal beschlossen, der Erziehungsdirektion folgende Wünsche zur Berücksichtigung zu empfehlen:

1. Die Inspektion soll sich in Zukunft auch auf das Turnen erstrecken.

2. Es soll fürs Turnen ein besonderer, ausführlicher Lehrplan ausgearbeitet werden.

3. In den nächsten Frühlingsferien soll in Glarus ein Turnkurs stattfinden, der für alle Lehrer, welche Turnunterricht erteilen müssen, obligatorisch ist.

(Referent: Sekundarlehrer Auer.)

6. *Erziehung und Unterricht der Mädchen.*

Die Lehrerkonferenz des Kantons Glarus (28. Okt.) hörte ein Referat über »Ziele und Mittel der weiblichen Erziehung« (Lehrer Alder in Mollis). Die behandelten Thesen lauten:

1. Die Frau nimmt im Staats- und Familienleben immer noch nicht diejenige Stellung ein, die ihr nach Anlage, Aufgabe und Beruf gebührt.

2. Eine unabhängigere Stellung und damit verbunden grössere Selbständigkeit erlangt die Frau nur, indem wir ihr eine bessere geistige Bildung und tüchtigere Vorbereitung fürs praktische Leben verschaffen.

3. Die Pflichten und Aufgaben einer Mutter und Hausfrau sind so gross und die richtige Ausführung ihrer Obliegenheiten von so hoher Bedeutung für das allgemeine Wohl, dass mit einer glücklichen Lösung dieser Frauenfrage auch ein grosser Teil der sog. sozialen Frage seine Beantwortung findet.

4. Da die Statistik nachweist, dass die Zahl der Ehelosen in steter Zunahme begriffen ist, so ist es Pflicht und Aufgabe des Staates sowohl, wie jedes Einzelnen, dafür zu sorgen, dass diese alleinstehenden Mädchen und Witwen nicht in Hunger und Elend

verkommen und dadurch vielfach der Schande in die Arme getrieben werden.

5. Weil die Frau erfahrungsgemäss an Intelligenz dem Mann nicht nachsteht, da sie körperlich und geistig befähigt ist, den Wettbewerb mit ihm aufzunehmen in einer Masse von Berufstätigkeiten, zu denen ihr der Zutritt bis jetzt sozusagen verschlossen war, so soll der Frau diesbezüglich freie Konkurrenz gestattet werden, nicht um die Männer aus ihren Stellungen zu verdrängen, sondern vielmehr um sie darin zu unterstützen und zu fördern. Wir kommen diesen Zielen näher:

- a) Durch völlige Gleichstellung von Knaben und Mädchen auf der Primarschulstufe dadurch, dass wir den Handfertigkeitunterricht (resp. Arbeitsunterricht) mehr auf eine spätere Stufe verlegen und vor allem auch die Mädchen am Turnunterrichte teilnehmen lassen;
- b) durch Errichtung von Fortbildungsschulen auch für unsere Töchter;
- c) indem wir in der häuslichen Erziehung das Mädchen frühzeitig gewöhnen an Ordnung, Reinlichkeit, haushälterischen Sinn, vor allem aber in ihm zu pflanzen suchen: Arbeitsfreudigkeit, Einfachheit und echt christlich-religiösen Sinn;
- d) dass wir die sog. Welschlandbildung beschränken und zu ersetzen suchen durch Abhaltung von Koch- und Gartenbaukursen, sowie überhaupt durch Belehrung aus den Gebieten der Erziehungs- und Wirtschaftslehre;
- e) dadurch, dass wir der Familie die Mutter wieder zurückgeben, weil erfahrungsgemäss in diesem Kreise das natürlichste und fruchtbarste Arbeitsfeld der Frau ist;
- f) indem wir auf dem Gebiete der Musik da, wo nicht ausgesprochenes Talent vorhanden ist, auf dem Boden möglicher Einfachheit bleiben und vor allem auch dem gemischten Chorgesang die ihm gebührende Aufmerksamkeit schenken;
- g) dadurch, dass wir der Frau Zutritt zu all jenen Berufsarten gestatten, zu denen sie körperlich und geistig befähigt ist.

Die Versammlung stimmte den Thesen zu mit folgenden Änderungen:

1. Die Berufsbildung der Mädchen ist weniger zu betonen.
2. Der Arbeitsunterricht hat wie bisher zu beginnen.
3. Die allgemeine Einführung des Mädcheturnens ist zu verschieben, bis das Knabenturnen ein- und durchgeführt ist.

Im weitem wurde beschlossen, an die kantonale gemeinnützige Gesellschaft zu gelangen mit dem Ansuchen, unter Inanspruchnahme von Staatsbeiträgen Gemüse- und Kochkurse zu veranstalten.

7. Schulgesundheitspflege.

Den 7. Juli versammelten sich in Rorschach die von den 15 Bezirkskonferenzen des Kantons St. Gallen gewählten 70 Delegierten mit den Mitgliedern des Erziehungsrates zu der alle zwei Jahre stattfindenden Kantonalkonferenz, um an Hand des gedruckt vorliegenden Referates von Reallehrer Zollikofer ein Korreferat von Lehrer Kessler in Wil über das Thema »die Gesundheitspflege in der Schule« anzuhören.

Die Abstimmung führte zur Annahme folgender Beschlüsse:

1. Es ist wünschenswert, dass von dem Erziehungsdepartement eine Statistik über die hygieinischen Verhältnisse sämtlicher Schulhäuser im Kanton aufgenommen werde.

2. Das Material zu dieser Statistik ist von den Bezirksschulräten mit Zuzug des Bezirksphysikates zu sammeln, welche die diesbezüglichen Fragebogen des Erziehungsdepartements, die auch eine besondere Rubrik, betitelt »Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken« enthalten sollen, genau auszufüllen haben.

3. Wo sich allfällig grosse hygieinische Übelstände ergeben sollten, ist deren Hebung sofort anzuordnen und deren Kosten, falls dieselben für die betreffenden Schulgemeinden zu drückend sein sollten, durch den Staat zu decken.

4. Bei Schulhausbauten sind Baugrund und Pläne auch in hygieinischer Beziehung von Fachmännern zu prüfen und zu begutachten, ob sie den von der Erziehungsbehörde gutgeheissenen Normalien, welche jeder Schulbehörde zuzustellen sind, entsprechen.

5. Als geeignetes Organ für letztere Arbeit erscheint uns ein Dreierkollegium, bestehend aus a) einem Architekten, b) einem mit der Schulhygiene vertrauten Arzte und c) einem Lehrer.

6. Es ist Pflicht der Bezirksschulräte, auch der Schulhygiene ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und wenn notwendig zur Behandlung hygieinischer Schulangelegenheiten Fachmänner (Mitglieder der Ortsgesundheitskommission, Bezirksarzt) zuzuziehen.

7. Eine behördliche Verfügung gebe bestimmte, für gleiche Schulverhältnisse allgemein verbindliche Normen über Subsellien, Körperhaltung, Stundenplan, Pausen, Hausaufgaben, körperliche Übungen, Heizung, Reinigung (tägliche eines jeden Lehrzimmers), Ventilation etc., ähnlicher Weise, wie dies Basel in seinen »Bestimmungen betreffend die Gesundheitspflege in Schulen« tut.

8. Der Staat fördere nach Möglichkeit die Gründung von Schulsuppenanstalten und die Beschaffung von warmer Fussbekleidung.

9. Der Erziehungsrat ist ersucht, fürzusorgen, dass die gesetzliche Schülerzahl, die der Lehrer zu unterrichten hat, nicht jahrelang überschritten werde.

10. Der st. gallische Lehrplan soll im Sinne einer Entlastung revidirt werden. Dabei herrsche der alleinige Masstab, das Kind in seiner Entwicklung während der Schulzeit zu fördern, nicht in Rücksicht auf äussere Anforderungen, sondern zu Gunsten der Selbständigkeit.

11. Im Seminar soll dem Unterrichte in der Hygiene entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

8. Schulaufsicht.

Die Schulsynode des Kantons Bern hat als I. obligatorische Frage pro 1889 die Schulinspektion behandelt. Das Thema lautete:

»Welche Wünsche machen sich unter der bernischen Lehrerschaft in Betreff der Art und Weise der bisherigen fachmännischen Schulinspektion geltend und wie könnte diesen Wünschen in gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften Folge gegeben werden?

Es wurden folgende Thesen aufgestellt:

1. Da der Staat die Schule obligatorisch erklärt, so hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dieselbe auf geeignete Weise zu überwachen.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es für unsere Verhältnisse am zweckmässigsten, wenn diese Überwachung durch erfahrene, theoretisch und praktisch tüchtig gebildete Fachmänner ausgeübt wird.

3. Damit eine gehörige Inspektion möglich sei, ist die gegenwärtige Zahl der Inspektionsbezirke, 12 für die Primarschulen, jedenfalls nicht zu vermindern, wohl aber ist sie im Sinne einer gleichmässigen Verteilung der Lasten auszugleichen.

4. Jede Schule soll wenigstens alle zwei Jahre einmal einer gründlichen Inspektion unterworfen werden. Zwischen diesen eigentlichen Inspektionen besucht der Inspektor die Schulen so oft als möglich.

5. Die Inspektionen sollen nicht nur auf greifbare Resultate ausgehen, die sich leicht in Prozenten darstellen lassen, sondern das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichtes legen. Die Prüfung durch den Inspektor sei keine übereilte, und es werde auch dem Lehrer Gelegenheit gegeben, sich an derselben aktiv zu beteiligen. Bei Beurteilung der Leistungen ist auf die örtlichen Verhältnisse, unter denen die betreffende Lehrkraft wirkt, gebührend Rücksicht zu nehmen. — Schriftliche und mündliche Prüfung in einer Klasse sind entweder nach einander vorzunehmen, oder, wenn sie gleichzeitig stattfinden, in getrennten Schulklokalen abzuhalten.

6. Dem Lehrer bleibe, innerhalb der gesetzlichen Schranken, seine vollständige Freiheit in Bezug auf die Art und Weise des Unterrichtes gewahrt.

7. Die Resultate der Prüfung sind der Schulkommission und dem Lehrer auf geeignete Weise mitzuteilen; hingegen ist eine spezielle Publikation derselben zu unterlassen.

8. Wünschenswert ist eine freundschaftliche Besprechung zwischen Inspektor, Schulkommission und Lehrer, wobei auf verschiedene Übelstände, namentlich auf äussere Hindernisse der Schule und deren Entfernung, könnte aufmerksam gemacht werden.

9. Endlich ist noch zu wünschen, dass die Inspektoren, gestützt auf ihre Bildung und ihre reiche Erfahrung öfters in Lehrerversammlungen freundliche Räte und Weisungen erteilen. Dagegen

sind die Inspektoren von ihren statistischen Bureau-Arbeiten so weit möglich zu entlasten.

10. Sollten die Inspektoren ihrem für unser Schulwesen so wichtigen Amte mit Freuden und Eifer leben können, so ist eine finanzielle Besserstellung derselben ein Gebot der Notwendigkeit.

11. Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind, insoweit es nicht schon der Fall ist, mit vorstehenden Thesen in Übereinstimmung zu bringen.

9. *Verschiedene Besprechungen, Wünsche und Anregungen.*

1. Das Gymnasium soll so erweitert werden, dass es auch als Vorbereitungsanstalt für Lehrer dienen kann. (Schaffhausen.)

2. Das Lehrerpapent anderer Kantone entbindet von der kantonalen Lehrerprüfung. (Schaffhausen.)

3. Für schwachsinnige und zurückgebliebene Kinder sollen Nachhülfsklassen errichtet werden. (Graubünden.)

4. Es soll eine Wandkarte des Kantons erstellt werden. (Graubünden, Schaffhausen.)

5. Die elektrische Kraftübertragung nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen. (Solothurn, Vortrag von Prof. Enz.)

Im Anschluss an die Besprechungen der kantonalen Lehrerkonferenzen sind noch folgende Verhandlungen zu erwähnen:

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft beschäftigte sich zu allen Zeiten in hervorragender Weise mit Erziehungs- und Unterrichtsfragen. An der diesjährigen Versammlung in Trogen (16.—18. September) wurden folgende Fragen besprochen:

a) Das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungspflicht der Einzelnen und Korporationen.

Der Referent (Prof. Dr. Ritter in Trogen) stellte die These auf: Der Staat hat sein Augenmerk auf Massregeln zur Verhütung der Armut zu richten. Als solche werden in erster Linie bezeichnet eine gute Jugenderziehung, bessere Armen- und Waisenerziehung und eine wirksame soziale Gesetzgebung.

b) Die Pflege des nationalen Sinnes in unserem Volke.

Als Mittel zur Hebung und Stärkung des nationalen Sinnes wurden vom Referenten (Pfarrer Steiger in Herisau) namhaft gemacht: Feier von Volksfesten und vaterländischen Gedenktagen, Förderung der Volksliteratur und Volkslektüre, des Volksgesangs, des Volkstheaters und der bildenden Kunst. Betreffend die Schule wurde verlangt, dass »der Lehrer den Unterricht in Geographie, Geschichte, Singen, Turnen derart durchgeistigt gestalten möge, dass derselbe als wertvolles Mittel zur Weckung nationalen Sinnes diene,« dass die akademische Jugend sich mit unserer schweizerischen Literatur, unseren Verfassungen und Einrichtungen bekannt mache, dass dramatische Aufführungen aus vaterländischen Stücken veranstaltet werden.

Die Zentralkommission wurde eingeladen, die Fragen betreffend

- a) Erstellung resp. Revision eines Volksschriftenkataloges,
- b) Erstellung eines Verzeichnisses guter, für schweizerische Volkstheater geeigneter Theaterstücke,
- c) Anbahnung des Verkaufes der besten schweizerischen Volksschriften, sowie guter, als Schmuck des Schweizerhauses geeigneter Bilder zu reduzierten Preisen,
- d) Gesuch an den Bund um Abgabe eines guten schweizergeschichtlichen Bilderwerkes an die schweizerischen Volksschulen zu reduzierten Preisen

in Beratung zu ziehen, und es wurde hierfür ein vorläufiger Kredit von 500 Fr. eröffnet.

Für Bildungszwecke bestimmte die Gesellschaft: 800 Fr. für die Anstalt für Schwachsinnige auf Schloss Biberstein, 200 Fr. für die Dienstbotenschule in Lenzburg, 2000 Fr. für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen.

Die Erziehungsgesellschaft des Kantons Wallis behandelte in ihrer Jahresversammlung vom 2. Mai folgende Fragen:

1. Influence morale et religieuse que l'instituteur digne de ce nom peut exercer sur les élèves et leurs parents. Moyens à employer pour atteindre ce but.

2. D'où vient que les enfants de nos écoles ont tant de peine à s'exprimer correctement et couramment? Qu'y perdent l'instruc-

tion proprement dite et le développement intellectuel? Par quels moyens l'instituteur peut-il amener les enfants à rendre facilement leurs pensées?

3. Les cours de répétition donnent-ils les résultats que l'on attendait de leur institution? Dans le cas contraire, pourquoi? Et par quels moyens le but pour lequel ils ont été établis sera-t-il mieux atteint?

Schlusswort.

Wenn wir auf die Jahresarbeit zurückblicken, welche das Schweizervolk und seine Behörden auf dem Gebiete des gesamten Unterrichtswesens aufzuweisen haben, findet sich manche Errungenschaft verzeichnet, die ihnen zur Ehre und dem Ganzen zum Segen gereichen. Es zieht sich durch die dargestellten Bestrebungen hindurch die allen Schichten der Bevölkerung und allen politischen und religiösen Parteien gemeinsame Liebe zur Schule. Aber es fehlt den vielgestaltigen Bemühungen zur Hebung und Förderung des Schulwesens in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes an Zusammenhang, am einheitlichen Gedanken, der sie alle mit klarem Bewusstsein auf ein Ziel hin leitet. Es mangelt unter den Kantonen an gegenseitiger Berührung und Orientirung, am Austausch der Ideen über die Vorzüge und Mängel der bestehenden Einrichtungen. Die Erfahrungen und Beobachtungen über die jedem derselben eigene Schulorganisation gelangen mehr zufällig und ohne bestimmten Zweck zur allgemeinen Kenntnis und bringen keinen nachhaltigen Eindruck hervor. Auch die Bureaux der kantonalen Erziehungsdirektionen haben keine andere Fühlung unter einander, als wie sie der gelegentliche Austausch von erlassenen Gesetzen und Verordnungen oder vereinzelt Auskunftserteilungen mit sich bringt. Die Kantone gehen zu wenig zu einander in die Schule. Es gebricht nicht an Verkehrsmitteln, welche uns

zu einander bringen; aber wir müssen Brücken über die kantonalen Grenzen bauen, dass wir nicht nur zur Feier nationaler Feste, sondern auch zur ernsten nationalen Arbeit zusammenkommen können. Das »Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz« möchte als Brücke dienen, über welche sich die Kantone zu gemeinsamem Wirken zum Wohle unserer Jugend und unseres Volkes die Hand reichen.

